



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Landesentwicklung
und Verkehr

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt
Herrn Landesgeschäftsführer
Jürgen Leindecker
Sternstraße 3
39015 Magdeburg

Der Minister

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt Landesgeschäftsstelle							
Präs.	30. März 2016						ZN
							Ø
LGF	1	2	3	4	5	6	Wv.:
				X			zdA.

11a ✓

7.30.03
B.39
B.30/03
12.30.3
11.30.3

Magdeburg, 17.03.2016

Änderung der Bauordnung und des Denkmalschutzgesetzes zur vereinfachten und beschleunigten Schaffung von Unterkünften für Flüchtlinge und Asylbegehrende

Sehr geehrter Herr Leindecker,

lieber Jürgen,

für die Vorschläge zu einer befristeten Vereinfachung und Beschleunigung der Schaffung von Unterkünften für Flüchtlinge und Asylbegehrende bedanke ich mich. Die Fachabteilung meines Hauses, das für Denkmalrecht zuständige Kultusministerium sowie Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände haben diese am 14. März 2016 erörtert.

Es wurde bereits dargelegt, dass nach der in Vorbereitung des Gespräches durchgeführten Abfrage bei den unteren Bauaufsichtsbehörden zu den angesprochenen bauordnungsrechtlichen Fragen keine relevanten Probleme auftraten. Den Landkreisen und kreisfreien Städten stehen nach den hier vorliegenden Berichten grundsätzlich auch ausreichend barrierefreie Einrichtungen für den erwarteten Bedarf zur Verfügung. Im Bereich des Denkmalschutzes sind nach den Erkenntnissen des Kultusministeriums und den Berichten der unteren Bauaufsichtsbehörden bisher ebenfalls keine Probleme aufgetreten.

Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

TEL.: (0391) 567 - 75 00
FAX: (0391) 567 - 75 59

Ich freue mich, dass zwischen uns Einigkeit darüber besteht, dass hinsichtlich der Anforderungen zur Personensicherheit bei der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern keine Reduzierung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften erfolgen soll.

Im Ergebnis sehe ich derzeit keinen Bedarf für eine Änderung der Bauordnung oder anderer Gesetze entsprechend den Regelungen in Niedersachsen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Webel



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Herrn Minister
Thomas Webel
Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
des Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund

Sternstraße 3
✉ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag

Albrechtstraße 7
✉ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website

<http://www.komsanet.de>
Az.: 630-01

Magdeburg, 16. Dezember 2015

Änderung der Bauordnung und des Denkmalschutzgesetzes zur vereinfachten und beschleunigten Schaffung von Unterkünften für Flüchtlinge und Asylbegehrende

Sehr geehrter Herr Minister Webel,

der Erlass vom 19. Oktober 2015 zur Anwendung bauordnungsrechtlicher Vorschriften im Zusammenhang mit der Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten für Asylbewerber und Flüchtlinge konkretisiert untergesetzlich die Auslegung bauordnungsrechtlicher Vorschriften in Unterbringungsfällen.

Gleichwohl halten wir nach wie vor klare gesetzliche Bestimmungen für erforderlich, die das Ziel verfolgen, die Herrichtung von Unterkünften für Flüchtlinge oder Asylbegehrende befristet zu vereinfachen und zu beschleunigen. Hierin sehen wir ein wichtiges Signal des Gesetzgebers zur Unterstützung der mit der Unterbringung betrauten Kommunen.

Erst vor kurzem hat der Landtag von Niedersachsen das als **Anlage** beigefügte Gesetz zur Vereinfachung der Bauordnung und des Denkmalschutzgesetzes verabschiedet. Die dort beschlossenen, klarstellenden und vereinfachenden Vorschriften sollten auch in Sachsen-Anhalt gesetzlich eingeführt werden.

Wir schlagen daher konkret vor:

1. § 8, § 48 und § 49 Absatz 1 und 2 bis zum 31. Dezember 2019 für nicht anwendbar zu erklären, soweit und solange eine bauliche Anlage oder ein Teil einer baulichen Anlage als Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende genutzt wird und eine Baugenehmigung beantragt ist.

2. Darüber hinaus sollte gesetzlich geregelt werden, dass bis zum 31. Dezember 2019 die Errichtung und die Änderung von mobilen Unterkünften mit höchstens zwei Geschossen sowie Nutzungsänderungen zur zeitlich befristeten Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden keiner Baugenehmigung bedürfen, wenn die Landesbauverwaltung oder die Bauverwaltung eines Landkreises oder einer Gemeinde die Entwurfsarbeiten leitet und die Bauarbeiten überwacht.
3. In Fällen, die zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden ganz oder teilweise die Zerstörung eines Kulturdenkmals erfordert, ist § 14 Absatz 9 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nicht anzuwenden, soweit die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sich durch dessen Beachtung die Errichtung einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende verzögern würde und bis zum 31. Dezember 2019 der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 14 Absatz 1 Denkmalschutzgesetz gestellt wird.

Der Veranlasser der beabsichtigten Zerstörung des Denkmals hat das Vorliegen der konkreten Gründe und Tatsachen schriftlich darzulegen.

Auch archäologische Untersuchungen und Maßnahmen nach § 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz können zu Verzögerungen bei der Unterbringung von Asylbewerbern führen. Soweit sie für diese Fälle nicht befristet suspendiert werden, ist durch konzertierte Bereitstellung von entsprechendem archäologischem Fachpersonal die unverzügliche Sicherung von Artefakten landesseitig zu gewährleisten. Das Land ist zudem gefordert, die finanziellen Lasten der Kommunen zu übernehmen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen möchten wir im Übrigen auf unser Schreiben vom 27. August 2015 verweisen.

Wir wären Ihnen für entsprechende politische bzw. gesetzgeberische Initiativen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt

**Niedersächsisches Gesetz
zur Erleichterung der Schaffung von Unterkünften
für Flüchtlinge oder Asylbegehrende
(NEFUG)**

Vom 12. November 2015

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Ziel des Gesetzes

Dieses Gesetz hat das Ziel, die Schaffung von Unterkünften für Flüchtlinge oder Asylbegehrende befristet zu vereinfachen und zu beschleunigen.

§ 2

**Maßgaben für die Anwendung
der Niedersächsischen Bauordnung**

Die Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 206), ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. § 9 Abs. 3 sowie die §§ 47 und 49 Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden,
 - a) soweit und solange eine bauliche Anlage oder ein Teil einer baulichen Anlage, unabhängig von der Art der Anlage im Übrigen, als Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende errichtet oder genutzt wird und
 - b) wenn der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung oder bauaufsichtliche Zustimmung bis zum 31. Dezember 2019 gestellt oder, soweit keine Baugenehmigung oder bauaufsichtliche Zustimmung erforderlich ist, mit der Baumaßnahme bis zum 31. Dezember 2019 begonnen wurde.
2. Keiner Baugenehmigung bedürfen bis zum 31. Dezember 2019
 - a) die Errichtung und die Änderung von mobilen Unterkünften mit höchstens zwei Geschossen sowie
 - b) Nutzungsänderungenzur zeitlich befristeten Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, wenn das Staatliche Baumanagement Niedersachsen, die Klosterkammer Hannover oder die Bauverwaltung eines Landkreises oder einer Gemeinde die Entwurfsarbeiten leitet und die Bauarbeiten überwacht.
3. Wird im Zeitpunkt der Aufnahme einer Nutzung als Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende eine Nutzung rechtmäßig ausgeübt, so kann diese im Anschluss wieder aufgenommen werden.

§ 3

**Änderung der Niedersächsischen Verordnung
zur Durchführung des Baugesetzbuches**

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches in der Fassung vom 24. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 183) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2014 (Nds. GVBl. S. 168), erhält folgende Fassung:

2. die Entscheidungen nach § 37 Abs. 1 und 2 und § 246 Abs. 14 Satz 1 BauGB,“.

§ 4

**Änderung des
Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes**

§ 161 Nr. 2 Buchst. b des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307), erhält folgende Fassung:

- „b) Entscheidungen nach § 37 Abs. 1 und 2 und § 246 Abs. 14 Satz 1 BauGB,“.

§ 5

**Maßgaben für die Anwendung
des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes**

Das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 135), ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Soll ein Kulturdenkmal ganz oder teilweise zerstört werden, um eine Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende zu errichten, so ist § 6 Abs. 3 nicht anzuwenden,
 - a) soweit die überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht, dass durch seine Anwendung die Errichtung einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende verzögert würde, und
 - b) bis zum 31. Dezember 2019 der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder einer Genehmigung oder Entscheidung nach § 10 Abs. 4 bei der zuständigen Behörde gestellt oder die Anzeige nach § 10 Abs. 5 Satz 3 beim Landesamt für Denkmalpflege eingereicht wurde.
2. Der Veranlasser der beabsichtigten Zerstörung hat gegenüber der für die Erteilung der Genehmigung oder Entscheidung zuständigen Behörde oder, in den Fällen des § 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2, gegenüber dem Landesamt für Denkmalpflege schriftlich die konkreten Tatsachen darzulegen, aus denen sich das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nummer 1 ergibt.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 12. November 2015

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Brand-Husemann

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Herrn Minister
Thomas Webel
Ministerium für Landesentwicklung und
Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
<http://www.komsanet.de>

Magdeburg, 27.08.2015

Reduzierung von Standards und Normen bei der Errichtung und beim Betrieb von Unterkünften und Wohnungen für Flüchtlinge und Asylbewerber

Sehr geehrter Herr Minister Webel,

in der vorgenannten Angelegenheit wenden wir uns heute an Sie mit der Bitte, durch eine möglichst rasch umzusetzende Initiative Standards und Normen zu reduzieren, die einer schnellen Lösung der Unterkunftsprobleme für Flüchtlinge im Wege stehen. Erlauben Sie uns in diesem Zusammenhang zwei Vorbemerkungen:

1. Als in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg im Angesicht zerstörter Städte und Millionen von Flüchtlingen in allen Teilen Deutschlands Menschen auf der Suche nach Unterkunft und Bleibe waren, hatten wir ein bei weitem nicht so ausformuliertes Bau- und Planungsrecht, wie wir es heute vorfinden. Gleichwohl und vielleicht gerade deshalb gelang es, diese Herkulesaufgabe mit Mitteln zu lösen, die es kurzfristig ermöglicht haben, Menschen eine sichere Unterkunft zu Verfügung zu stellen. Das sogenannte „Behelfsheim“ wird Ihnen wie uns sicher noch in Erinnerung sein. Es half, bei allen Problemen der Zeit, zumindest kurzfristig Lösungen zu finden.
2. Die Frage der Unterbringung von Flüchtlingen kann kein alleiniger Maßstab für eine kritische Durchsicht der Normen und Bau- und Planungsrecht sein. Es geht grundsätzlich darum, Normen auf ihre Sinnhaftigkeit zu überprüfen. Das ist eine andauernde Aufgabe, denen sich Ministerien und Verwaltungen stellen und in konstruktiver Weise Lösungen herbeiführen müssen. Unsere Vorschläge sind daher Anregungen, bei der ein Ministerium nicht die Aufgabe hat, nach Gründen für die „Verunmöglichung“ zu suchen, sondern nach Wegen zu Umsetzungen.

Dies vorab, haben wir zunächst darüber nachgedacht, welche Normen einem Zugriff des Landesgesetzgebers und der Landesverwaltung zugänglich sind und welche Normen in die Zuständigkeiten des Bundes fallen und damit allenfalls Initiativen Ihres Hauses gegenüber den Bundesministerien begründen. Das Bauplanungsrecht, vom Bund kodifiziert, ist daneben ein Kernbestand der Planungshoheit der Städte und Gemeinden, die in ihrem Planen gestärkt und unterstützt werden müssen. Das Bauordnungsrecht unterliegt weitgehend der Disposition Ihres Hauses.

Für die Beurteilung von Planungen kommt der Abgrenzung von Innenbereich und Außenbereich eine große Bedeutung zu (§§ 34, 35 BauGB), die auch von den Bau- und Planungsbehörden des Landes „großzügig“ gehandhabt werden muss, um baureife Grundstücke in nennenswerter Weise zu akquirieren.

Gegebenenfalls unter Hinzuziehung der Möglichkeiten von Abrundungssatzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB müssen alle Grundstücke betrachtet werden, die die Kriterien der Erschließung (§§ 123 ff. BauGB) erfüllen. Nur so kann ein großer Teil von Grundstücken in die Überlegungen für „Baureife“ mit einbezogen werden. Das ermöglicht vor allem auch in der Diskussion mit der Einwohnerschaft, die im Baurecht bekanntlich eine lange Tradition hat, eine offene und zielorientierte Diskussion und Erörterung von Alternativen.

Zu den Vorgaben der Landesbauordnung einige nicht abschließende Hinweise:

§ 8 BauO LSA „Kinderspielplätze“

Auf einen Nachweis von Spielplatzflächen kann verzichtet werden. Bei dieser Ermessensvorschrift (Satz 2) sollten nicht zu hohe Anforderungen bei der Ausübung des Ermessens gestellt werden. Demgegenüber sollte Satz 3, wonach die Herstellung von Kinderspielplätzen gefordert werden kann, äußerst restriktiv angewendet werden.

§ 48 BauO LSA „Notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder“

Anforderungen an notwendige Einstellplätze für Kraftfahrzeuge können vereinfacht oder reduziert werden. Auch hier sollten nicht zu hohe Anforderungen an die Ermessensausübung nach § 48 Abs. 2 BauO LSA gestellt werden.

§ 49 BauO LSA „Barrierefreies Bauen“

Die Anforderungen an eine grundlegende Barrierefreiheit könnten in Anbetracht der derzeit akuten Situation durchaus abgesenkt werden. § 49 Abs. 3 BauO LSA enthält dabei zwar eine Ausnahme der Barrierefreiheit, dürfte aber nur in den seltensten Fällen Anwendung finden. Die Schaffung einer – zumindest befristeten – Ausnahmeregelung für Flüchtlingsunterkünfte wäre wünschenswert.

§§ 60, 61 BauO LSA „Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen“ und „Genehmigungsfreistellung“

Eine Abschaffung des bauaufsichtlichen Genehmigungserfordernisses nach § 58 Abs. 1 BauO LSA für Einrichtungen der Flüchtlingsunterbringung würde den bürokratischen Aufwand reduzieren. Jedenfalls wäre bei öffentlichen Baumaßnahmen (Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 60 BauO LSA) der Einsatz fachlichen Sachverständigen sichergestellt. Daher wäre eine Erweiterung des § 60 oder 61 BauO LSA um eine – jedenfalls befristete – Ausnahmeregelung für Flüchtlingsunterkünfte begrüßenswert.

§ 75 BauO LSA „Genehmigung Fliegender Bauten“

Wohncontainer und Zelte für Flüchtlinge sollten als „fliegende Bauten“ gesondert qualifiziert werden. Derzeit bedarf es einer Baugenehmigung für die Aufstellung von Wohncontainern

und festen Zelten, sofern sie nicht als „fliegende Bauten“ im Sinne des § 75 Abs. 2 Satz 2 BauO LSA klassifiziert werden können – was jedoch im Einzelfall zu prüfen ist. Wünschenswert wäre es, Wohncontainer und Zelte zur Flüchtlingsunterbringung explizit in den Ausnahmekatalog in Satz 2 aufzunehmen, so dass für diese ausschließlich eine Ausführungsgenehmigung erforderlich wäre.

Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DSchG ST)

Auch denkmalschutzrechtliche Normen, wie z.B. § 16 Abs. 4 DSchG ST, können im Hinblick auf archäologische Untersuchungen zu Verzögerungen bei der Unterbringung von Asylbewerbern führen. Soweit diese für diese Fälle befristet suspendiert werden, sollte den Kommunen durch konzertierte Bereitstellung von entsprechendem archäologischem Fachpersonal bei den Untersuchungen geholfen werden. Das Land ist zudem gefordert, den Kommunen die finanziellen Lasten abzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt